

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

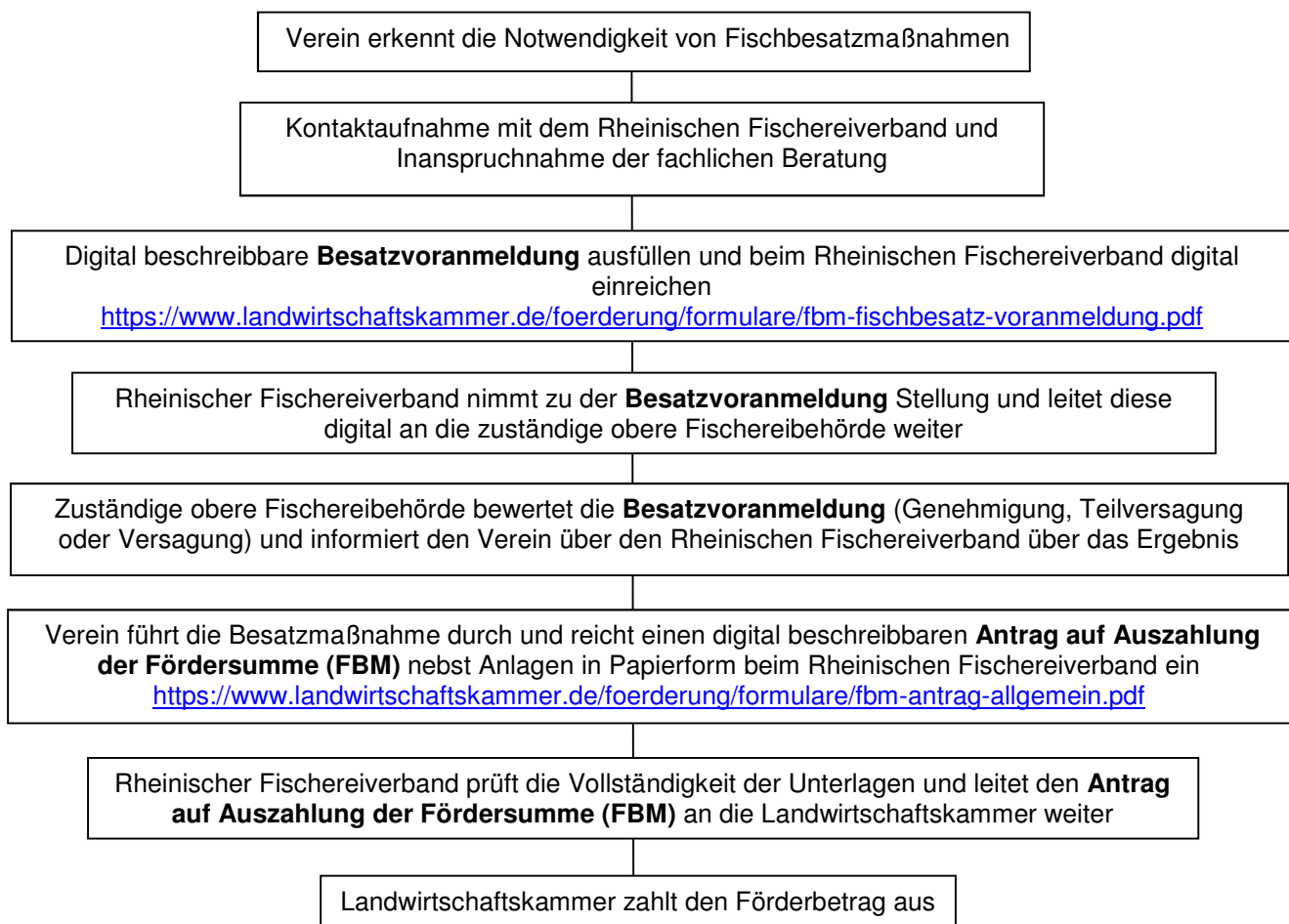
Referent für Gewässerfragen

Version Februar 2021 - Seite 1 von 4

Neuerungen in der aktuellen Fassung (Stand Februar 2021)

- Aufnahme einer grafischen Darstellung zum Verfahrensablauf.
- Der Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) muss bei der Landwirtschaftskammer ab sofort spätestens am 31. März des Folgejahres vorliegen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe, wie in der Vergangenheit in begründeten Fällen gewährt, kann die Landwirtschaftskammer nicht mehr gestatten. Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten und der oft mit Anträgen auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) verbundenen Rückfragen und Ergänzungen von Unterlagen empfehlen wir dringend die Einreichung bis spätestens zum 10. März eines Jahres (Eingang in der Geschäftsstelle des Rheinischen Fischereiverbandes in Siegburg). Bedauerlich, wenn wegen Terminüberschreitung eine Förderung von bereits genehmigten Maßnahmen von der Landwirtschaftskammer versagt werden müsste.
- Den Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) hat die Landwirtschaftskammer jetzt auch als beschreibbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt.
- Der Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) muss mit seinen Anlagen nur noch 2-fach beim Rheinischen Fischereiverband eingereicht werden (vorher 3-fach), also Original und 1 Kopie.
- Redaktionelle Änderungen.

Verfahrensablauf



Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version Februar 2021 - Seite 2 von 4

Registrierung des Vereins bei der Landwirtschaftskammer

Vereine erhalten auf Antrag von der Landwirtschaftskammer eine Unternehmensnummer. Die Unternehmensnummer ist nicht mit der vom Rheinischen Fischereiverband zugeteilten Vereinsnummer identisch. Die Unternehmensnummer besteht aus 9 Ziffern und beginnt für die Mitgliedsvereine unseres Verbandes in der Regel mit 009970xxx. Gleichzeitig werden bei der Vergabe der Unternehmensnummer die Vereinsdaten hinterlegt. Die Unternehmensnummer bleibt immer gültig. Die hinterlegten Vereinsdaten müssen bei Änderung der Bankverbindung oder bei Wechsel des Ansprechpartners (Vorsitzender, Kassierer ...) aktualisiert werden. Der Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Verein und der Landwirtschaftskammer geführt. Der Rheinische Fischereiverband ist für diesen Vorgang also nicht mit einzubeziehen. Der Vordruck der beschreibbaren PDF-Datei für die Beantragung der Unternehmensnummer und zur Aktualisierung von Vereinsdaten kann bei der Landwirtschaftskammer abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-nummer-angelvereine.pdf>

Bearbeitung der Besatzvoranmeldung (BV)

Das beschreibbare PDF-Formular ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abzurufen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung.pdf>

Der Vordruck kann am PC als bearbeitbare PDF-Datei ausgefüllt und auch in digitaler Form auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig steht er dem Verein quasi als Vordruck für Folgeanträge zur Verfügung. Da Vordrucke von Behörden bei bestimmten Ereignissen aktualisiert werden, ist immer zu prüfen, ob die auf dem Vereinsrechner hinterlegten Vordrucke der Vorjahre noch aktuell sind. Vereine, die die digitale Bearbeitung noch nicht leisten können, dürfen die Besatzvoranmeldung in Absprache mit dem Verband in Papierform einreichen.

- Die Zeilen mit Angaben zum beantragenden Verein sind selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.
- In dem Feld „An die zuständige Bezirksregierung“ stehen nach dem Anklicken des Symbols ▼ alle Bezirksregierungen als Auswahl zur Verfügung. Wird dann die zuständige Bezirksregierung durch Mausklick ausgewählt, wird die komplette Adresse dieser Bezirksregierung automatisch eingetragen.
- Das automatische Ausfüllen des Adressenfeldes für den zuständigen Landesverband (LV) erfolgt analog der Übertragungsmöglichkeit der Adresse der zuständigen Bezirksregierung. Nach dem Anklicken des Symbols ▼ stehen die Adressen der Landesverbände zur Auswahl. Unsere Mitgliedsvereine entscheiden sich dann für den Rheinischen Fischereiverband.
- Die nächste Zeile erfordert den Eintrag des Kalenderjahres, in dem die geplante Besatzmaßnahme erfolgen soll.
- Im letzten Feld der Seite 1 müssen Angaben gemacht werden, mit welchem Hintergrund die Fischbesatzmaßnahme beantragt wird. Hier stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl. Die Frage ist individuell zu beantworten. Die häufigsten Eintragungen beziehen sich auf die Nummer 2.4.1.
- Auf Seite 2 des Antrags ist direkt in der obersten Zeile der zuständige Regierungsbezirk anzukreuzen.
- Die zweite Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Name“ dient bei Stillgewässern auch zur Aufnahme der Seekennzahl. Diese ist unter dem Link <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> abrufbar. ELWAS ist ein Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Auf Anfrage ist der Rheinische Fischereiverband bei der Ermittlung der Seekennzahl behilflich.
- In der siebten Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Ökologische Besonderheiten / Trophiestatus“ reicht für den Eintrag der Trophiestufe eine Einschätzung. Es ist nicht erforderlich, dazu spezielle Untersuchungen zu beauftragen. In einigen Fällen können aber auch Fachbehörden (LANUV, Landschafts- oder Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Wasserwirtschaftsverbände ...) Auskunft erteilen.
- Sollte das auf Seite 2 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-gewaesser.pdf>

Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version Februar 2021 - Seite 3 von 4

- Die Seite 3 ist den geplanten Fischarten- und Fischmengen vorbehalten. Die Fischart muss genau bezeichnet werden, also zum Beispiel Hecht, Karpfen, Rotaugen, Schleie Sammelbegriffe wie Mischbesatz, Weißfische oder Futterfische bitte nicht verwenden. Als grobe Orientierung für den förderfähigen Besatz dient die noch gültige Leitlinie für Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen. Sie steht auf der Homepage des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalens als PDF-Datei zur Verfügung:
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/fischerei/leitlinie_fischbesatz.pdf
- Auf Seite 3 müssen die geplanten Fischbesatzmaßnahmen begründet werden. Oft ist es durch ungünstige oder fehlende Strukturen des Gewässers nicht möglich, verbreitete Fischarten ohne unterstützenden Besatz im Bestand zu erhalten. Fehlen besonders Laichhabitats und Deckungsmöglichkeiten für Jungfische, sollten diese Defizite aufgeführt werden. Auf bereits durchgeführte Strukturverbesserungen wie zum Beispiel das Einbringen von Laichhilfen oder Anlegen von Flachwasserzonen ist ebenfalls hinzuweisen. Wir machen darauf aufmerksam, dass mit Kormoranpräsenz alleine keine Fischbesatzmaßnahme begründet werden kann. Eine Anpassung der Fischgröße zum Beispiel bei Karpfen oder Schleien ist jedoch zulässig, wenn sich in Gewässernähe Schlaf- und Ruheplätze von Kormoranen befinden und Kormorane das Gewässer für Beutezüge aufsuchen. Besatzmaßnahmen können auch begründet werden, wenn für das Gewässer bereits Besatzeempfehlungen vorliegen (Untersuchungsprogramm des Rheinischen Fischereiverbandes, Hegepläne ...). Auch Hinweise aus der Leitlinie für Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen können übernommen werden.
- Sollte das auf Seite 3 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-besatz.pdf>
- Die Seite 4 ist für Stellungnahmen des Rheinischen Fischereiverbandes und der oberen Fischereibehörde vorgesehen.
- Die Besatzvoranmeldung muss vom Verein nicht unterschrieben werden.
- Die fertige Besatzvoranmeldung sendet der Verein zu einer ersten Bewertung an den Rheinischen Fischereiverband (info@rhfv.de). Wir favorisieren die Übergabe in digitaler Form, also per Mailanhang. Bitte die Datei beschreibbar lassen. In Ausnahmefällen kann der Verein die Besatzvoranmeldung auch in Papierform bei uns einreichen. Der Rheinische Fischereiverband leitet die Besatzvoranmeldung dann zur endgültigen Stellungnahme digital an die obere Fischereibehörde der zuständigen Bezirksregierung weiter.
- Die Besatzvoranmeldung kann zu jeder Zeit eingereicht werden. Vereine müssen aber zwingend eine ausreichende Bearbeitungszeit einplanen, damit noch genug Zeit für die Bestellung der Besatzfische beim Lieferanten bleibt. **Insgesamt empfehlen wir daher, die Besatzvoranmeldung mindestens 3-4 Monate vor der geplanten Besatzmaßnahme anzugehen.** Dann ist der Verein auf der sicheren Seite. Diese Vorlaufzeit muss als realistisch eingeschätzt werden, damit der Verein noch auf Änderungswünsche/Nachforderungen der oberen Fischereibehörde reagieren kann. Den oberen Fischereibehörden wurde ab Eintreffen der Unterlagen eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen zugesprochen.
- Die zuständige obere Fischereibehörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Rheinischen Fischereiverband schriftlich mit. Der Bescheid, dem auch die vier Seiten der vom Verein ausgefüllten Besatzvoranmeldung beigelegt sind, verbleibt beim Verein und wird für den späteren Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) benötigt. Der Verein kann jetzt seine Besatzmaßnahme wie genehmigt durchführen. Von der Besatzvoranmeldung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das kann zum Beispiel bei Lieferengpässen bestimmter Jahrgänge (Größe, Gewicht) oder nach Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Fischbestand der Fall sein. Hierzu ist vom Verein eine **separate Zustimmung** der oberen Fischereibehörde einzuholen und später dem Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) beizufügen.

Bearbeitung des Antrags auf Auszahlung der Fördersumme (FBM)

Nach Beendigung der Besatzmaßnahme und Überweisung der Rechnungssumme an den Lieferanten kann direkt die Auszahlung der Fördersumme beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über das digital beschreibbare Formular auf Auszahlung der Fördersumme (FBM), das auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden kann:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-antrag-allgemein.pdf>

Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version Februar 2021 - Seite 4 von 4

Der Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) muss bei der Landwirtschaftskammer **spätestens am 31. März des Folgejahres** vorliegen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe, wie in der Vergangenheit in begründeten Fällen gewährt, kann die Landwirtschaftskammer nicht mehr gestatten. Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten und der oft mit Anträgen auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) verbundenen Rückfragen und Ergänzungen von Unterlagen empfehlen wir dringend die Einreichung bis **spätestens zum 10. März eines Jahres** (Eingang in der Geschäftsstelle des Rheinischen Fischereiverbandes in Siegburg).

- Der Verein druckt den Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) aus, legt die genehmigte Besatzvoranmeldung, die Originalrechnung und den Originalkontoauszug bei und schickt den Antrag in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Rheinischen Fischereiverbandes in Siegburg. Die Originalrechnung und den Originalkontoauszug erhält der Verein später von der Landwirtschaftskammer zurück. Der Antrag wird beim Rheinischen Fischereiverband registriert, auf Vollständigkeit geprüft und an die Landwirtschaftskammer weitergeleitet.
- Die Seite 2 des Antrags auf Auszahlung der Fördersumme (FBM), hier Punkt 2.2, muss nicht erneut ausgefüllt werden, da die Angaben zum Gewässer schon aus der beizufügenden Besatzvoranmeldung hervorgehen. Ebenfalls entfällt im Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) die Beantwortung des Punktes 5 (Verwendungsnachweis), da auch hierzu schon in der Besatzvoranmeldung Aussagen gemacht wurden.

Sonstige Hinweise

- Der Zuschuss für Besatzmaßnahmen beträgt derzeit 30 %. Höhere Fördermöglichkeiten sind zum Beispiel bei einem Erstbesatz, nach Fischsterben oder nach Besatz mit Brütlingen oder Eiern möglich. Aalbesatz ist in der 1a- und 1b-Kulisse förderfähig.
- Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Fördersumme beträgt 100,00 €. Bei derzeitiger Förderung von 30% ist also ein Mindestbestellwert von 334,00 € erforderlich. Für Vereine ohne eine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Regelfall) ist das die Summe einschließlich Mehrwertsteuer.
- Die Anzahl der für das Besatzgewässer ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine bestimmt die maximal mögliche Fördersumme. Pro Jahresfischereierlaubnisschein des Vorjahres werden bei normaler Förderung 10,00 € angerechnet. Bei höherem Fördersatz sind auf Antrag 20,00 € pro Jahresfischereierlaubnisschein möglich.
- Weitere Informationen können auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden. Dies trifft auch zu, wenn die Verlinkung aus diesem Merkblatt heraus einmal nicht funktionieren sollte:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>

Vereine können den Rheinischen Fischereiverband bei der Bearbeitung der Besatzvoranmeldung und des im 2. Schritt einzureichenden Antrags auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) unterstützen, wenn sie

- die Unterlagen pünktlich einreichen,
- ihrem Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) die von der zuständigen oberen Fischereibehörde genehmigte Besatzvoranmeldung beifügen (Kopie reicht hier),
- ihren Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) bei Abweichungen von der genehmigten Besatzvoranmeldung um eine zusätzliche Stellungnahme/Befürwortung der zuständigen oberen Fischereibehörde ergänzen,
- ihrem Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) wie von der Landwirtschaftskammer gefordert nur Originalrechnungen und Originalkontoauszüge beifügen (Landwirtschaftskammer schickt diese Originale wieder an den Verein zurück!) und
- ihre Unternehmensnummer und die Unterschrift des Vereinsvertreters auf dem Antrag auf Auszahlung der Fördersumme (FBM) nicht vergessen.